



GEMEINDEAMT

GRINS

GRINS 57 • 6591 GRINS

TEL.: 0 54 42 / 6 20 55

FAX: 0 54 42 / 6 20 55 17

E-MAIL:

GEMEINDE@GRINS.GV.AT

HOME PAGE:

WWW.GRINS.GV.AT

Grins, am 18. September 2024

KUNDMACHUNG

Tierseuchenfonds Erhebung der Pflichtbeiträge für das Jahr 2024

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 14.06.2022, LGBl. Nr. 35/2022, gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 33/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 167/2021, festgesetzt, dass Personen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen als Nutznießer oder Pächter innehaben, für jedes nachstehend angeführte, in ihrem Eigentum befindliche Tier im Jahr 2024 folgende Beiträge zu leisten haben:

- 1. für alle über ein Jahr alte Einhufer und Neuweltkamele (Lamas/Alpakas) € 2,25**
- 2. für alle über drei Monate alte Rinder € 2,25**
- 3. für alle über sechs Monate alte Schafe und Ziegen sowie für Schweine über 50 kg Lebendgewicht € 0,75**

Nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 33/2019 idGF, sind die Gemeinden für die Erhebung der Tierseuchenfonds-Pflichtbeiträge zuständig.

Die erstellte Beitragsliste (AMA-Daten) liegt von 18.09.2024 bis 18.10.2024 beim Gemeindeamt Grins zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Einspruchsfrist endet 3 Tage nach Ende der Auflage der Beitragsliste.

Angeschlagen am: 18.09.2024

Abgenommen am: 18.10.2024

Der Bürgermeister der Gemeinde Grins

Franz Benedikt
Franz Benedikt

